

Nr. 8 / August 2017



## ***Newsletter SteuerInfo***

### **In dieser Ausgabe:**

<b>Editorial</b> .....	<b>2</b>
Endspurt zur Bundestagswahl .....	2
<b>Aktuelle Steuerpolitik</b> .....	<b>3</b>
Vorschläge der Parteien zum Einkommensteuertarif .....	3
BMF veröffentlicht Broschüre zum internationalen Vergleich wichtiger Steuerarten .....	3
Koordinierter Ländererlass zu Änderungen durch die Erbschaftsteuerreform 2016 veröffentlicht .....	4
<b>Aktuelles Steuerrecht</b> .....	<b>5</b>
Verbindliche Anwendung der Digitalen Lohn-Schnittstelle (DLS) .....	5
BFH: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen bei Franchise-Verträgen .....	6
<b>Aktuelle Haushaltspolitik</b> .....	<b>6</b>
IW Köln entwirft Tilgungsplan für deutsche Staatsschulden .....	6
Entlastung der Länder und Kommunen bei den Flüchtlings- und Integrationskosten .....	7
Das neue System der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 .....	8
Entwicklung der Steuereinnahmen im ersten Halbjahr 2017 .....	10
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2017 .....	11
<b>Aktuelle EU-Steuerpolitik</b> .....	<b>14</b>
Länderspezifische Berichtspflicht: OECD informiert über die Umsetzung .....	14
EU-Vorschlag für eine Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen .....	15
Neuigkeiten von der US-Steuerreform: Border Adjustment Tax (BAT) offenbar vom Tisch .....	15
<b>Rezensionen</b> .....	<b>17</b>
Internationales und Europäisches Steuerrecht .....	17
Tax Compliance .....	18
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz (Auszug), Kommentar .....	18

### Endspurt zur Bundestagswahl

Die Legislaturperiode des Deutschen Bundestages neigt sich dem Ende zu und die Parteien, die zur Bundestagswahl im September 2017 antreten, haben ihre Wahlprogramme verabschiedet. Vielerorts finden sich darin steuerliche Entlastungen, vor allem für Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen. Das ist richtig, werden diese Gruppen doch von der kalten Progression und dem Mittelstandsbauch belastet. Allerdings finden sich wenig steuerliche Maßnahmen, die den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Zum Teil werden Vorschläge gemacht, die Einkommensteuer für höhere Einkommen zu erhöhen. Dies würde jedoch gerade die mittelständischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften belasten, die - neben den vielen kleinen Betrieben und den großen, international aufgestellten Unternehmen - eine wichtige Stütze der deutschen Wirtschaft sind. Mehr Steuern dort heißt schlussendlich, dass weniger Mittel für Investitionen und Innovationen zur Verfügung stehen. Es steht zu befürchten, dass damit die Sicherheit und der Aufbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gefährdet werden.

Aus Sicht der Wirtschaft wären mehr staatliche Investitionen wünschenswert - in Bereichen der Verkehrsinfrastruktur und des Breitbandausbaus sogar notwendig. Auf der anderen Seite wird seitens der Politik aber auch eine zu geringe Investitionsneigung der Unternehmen beklagt. Hier könnte eine strukturelle Unternehmensteuerreform wichtige Impulse setzen. Die Mittel dafür sind in den öffentlichen Kassen vorhanden. In 2016 hat der Gesamtstaat einen Überschuss von ca. 21 Mrd. Euro erzielt. Von diesen gingen ca. 15 Mrd. Euro in den Abbau von öffentlichen Schulden. Auch für 2017 sehen die Steuerschätzer einen Anstieg der Steuereinnahmen voraus.

Immerhin findet sich in einigen Wahlprogrammen der Vorschlag, eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung einzuführen. Diese Maßnahme kann bei richtiger Ausgestaltung zur Stärkung des Innovationsstandortes Deutschland beitragen und so langfristig den Wohlstand hierzulande sichern.

Zwar ist auf der Ebene der Steuergesetzgebung wegen der Sommerpause und dem Ende der Legislatur etwas Ruhe eingeleitet, aber auf EU-Ebene wurde vor kurzem ein neuer Entwurf einer Richtlinie zur Meldepflicht von Steuergestaltungen vorgestellt. Deutschland hat aus guten Gründen bisher auf eine solche Verpflichtung verzichtet. Sofort werden Fragen aufgeworfen: Was ist eine Steuergestaltung - schon die Wahl des Sortimentes eines Einzelhandels (7 oder 19 Prozent Umsatzsteuer)? Welchem Zweck dient die Anzeigepflicht - der Abschreckung oder zur Unterstützung der Steuerveranlagung? Wie unbestimmt darf der Gesetzgeber formulieren, ohne den Bestimmtheitsgrundsatz zu verletzen?

Fest steht, auch die künftige Bundesregierung wird sich mit Steuerpolitik befassen, nicht allein wegen der Vorschläge in den Wahlprogrammen der Parteien. Auch aus europäischer Ebene und international - man denke an Brexit und die US-Steuerreform - werden Impulse zu erwarten sein.

Die Steuerpolitik bleibt spannend und ist eben kein „trockenes“ Thema, wie vielfach behauptet wird. Gerade deshalb hoffen wir auf eine trockene und sonnenreiche zweite Sommerhälfte.

### Vorschläge der Parteien zum Einkommensteuertarif

Im Vorfeld der kommenden Bundestagswahl wird, wie auch schon bei den letzten Wahlen, die Einkommensteuer, speziell der Tarif der Einkommensteuer, von den an-tretenden Parteien thematisiert. Die Vorschläge sind zum Teil konkret, manche hal-ten sich jedoch zurück und stellen lediglich Entlastungen in Aussicht.

CDU/CSU stellen vorweg, dass die Steuerquote in Deutschland nicht weiter anstei-gen soll. Die Bürger sollen bei der Einkommensteuer um 15 Mrd. Euro jährlich entlas-tet werden - die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU (MIT) hatte ur-sprünglich ca. 30 Mrd. gefordert. Die Entlastung von 15 Mrd. Euro soll über eine Ab-flachung des sog. Mittelstandsbauches erfolgen. Zudem soll der Spitzensteuersatz von 42 Prozent erst bei einem Jahreseinkommen von 60.000 Euro greifen. Momen-tan ist dies bereits bei etwa 55.000 Euro der Fall. Den Solidaritätszuschlag möchte die Union im Zeitraum von 2020 bis 2030 schrittweise abschaffen.

Wie die Union möchte die SPD den bisherigen Spitzensteuersatz erst bei 60.000 Eu-ro Einkommen greifen lassen. Allerdings soll der Steuersatz dann weiter bis 76.200 Euro auf 45 Prozent steigen. Dies ist aktuell der sog. Reichensteuersatz, der ab ei-nem Einkommen von ca. 260.000 Euro greift. Der Reichensteuersatz soll nach den SPD-Plänen 48 Prozent betragen und ab 250.000 Euro greifen. Auch nach den SPD-Vorschlägen soll die Entlastung bei der Einkommensteuer etwa 15 Mrd. Euro aus-machen.

Die FDP spricht sich für einen Tarif auf Rädern aus. Der Mittelstandsbauch soll abge-flacht werden. Konkrete Grenzen und Tarife werden nicht genannt Bündnis 90/Die Grünen haben sich in ihrem Wahlprogramm nicht auf eine Änderung des Einkom-mensteuertarifs festgelegt. Demgegenüber hat dies wiederum die Partei Die Linke getan. Nach ihren Vorschlägen soll der Grundfreibetrag von derzeit 9.000 Euro auf 12.600 Euro angehoben werden. Ein Spitzensteuersatz von 53 Prozent soll ab einem Jahreseinkommen von 70.000 Euro zu zahlen sein, ab einem Einkommen von 260.000 Euro soll eine Reichensteuer von 60 Prozent greifen. Ab einem Einkommen von 1 Mio. Euro soll der Einkommensteuersatz 75 Prozent betragen.

**Fazit:** Die endgültige Entscheidung über den Einkommensteuertarif wird der Koaliti-onsvertrag bringen

### BMF veröffentlicht Broschüre zum internationalen Vergleich wichtiger Steuerarten

Im Juni 2017 hat das Bundesministerium der Finanzen in guter Tradition die Bro-schüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2016“ veröffentlicht - Rechtsstand ist der 31.12.2016. Wie auch in den Vorjahren werden wichtige finanz-politische Kennzahlen (Steuer- und Abgabenquote) aber auch die bedeutsamsten steuerlichen Regelungen (maximale Belastung von Gewinnen bei Vollausschüttung, Regeln der Verlustverrechnung und des -unterganges, Einkommen- und Umsatz-steuersätze) verglichen.

**Fazit:** Die Gegenüberstellung mit den internationalen Wettbewerbern zeigt, dass sich Deutschland bei der steuerlichen Belastung gerade noch im Mittelfeld bewegt.

## **Koordinierter Ländererlass zu Änderungen durch die Erbschaftsteuerreform 2016 veröffentlicht**

Mit einem koordinierten Ländererlass vom 22.06.2017 gibt die Finanzverwaltung erste Hinweise zur Anwendung des neuen Erbschaftsteuerrechts. Dem Erlass haben 15 Bundesländer zugestimmt. Die Finanzverwaltung des Landes Bayern hat nicht zugestimmt. Der Ländererlass kommentiert auf insgesamt 90 Seiten die Neuregelungen in §§ 13a-13c, 28 und 28a ErbStG. Die ErbStR 2011 sind insoweit überholt und für Erwerbe nach dem 30.06.2016 nicht mehr anwendbar.

Für alle anderen Normen des ErbStG sowie für das BewG bleiben vorerst die ErbStR 2011 relevant. Die ErbStR soll ebenfalls überarbeitet werden. Mit einer Veröffentlichung der neuen Richtlinie ist aber nicht vor dem 2. Quartal 2018 zu rechnen.

Der Erlass enthält u. a. Ausführungen zum Ablauf des Verwaltungsvermögensstests im neuen Recht, zum Aufbau der Verbundvermögensaufstellung und zur Verschonungsbedarfsprüfung. Hier ein kleiner Überblick:

### **Zusammenrechnung früherer Erwerbe für 26- und 90-Mio.-Euro-Grenze (§§ 13a Abs. 1, 13c Abs. 1 ErbStG):**

Bei der Prüfung sind auch Erwerbe begünstigten Vermögens vor dem 01.07.2016 einzubeziehen. Dies sieht die Literatur bisher anders. Erwerber begünstigten Vermögens in den Jahren 2006-2016 können somit das Abschmelzungsmodell ggf. nicht oder nur eingeschränkt nutzen, weil mit dem Neuerwerb die Grenzen überschritten werden. Für die Alterwerbe erfolgt aber keine steuerliche Änderung.

### **Vorwegabschlag (§ 13a Abs. 9 ErbStG):**

Es ist auf den Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG abzustellen. Die (anteilige) Steuer auf Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen fällt unter die 37,5 Prozent-Begrenzung. Ebenso müssen Entnahmen für die Erbschaftsteuer berücksichtigt werden.

### **Reinvestitionsklausel (§ 13b Abs. 5 ErbStG):**

Genaue Angaben zum zu veräußernden Verwaltungsvermögen sind nicht nötig. Nur die geplante Anschaffung muss konkret bezeichnet werden. Ein Investitionsplan der Geschäftsführung kann dem Erblasser als sein eigener Plan zugerechnet werden (insbesondere bei Minderheitsgesellschafter).

### **Junges Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 7 S. 2 ErbStG):**

Junges Verwaltungsvermögen liegt unverändert auch im Falle eines Aktivtausches vor. Bei konzerninternen Umschichtungen beginnt die 2-Jahresfrist von neuem.

### **Junge Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 S. 2 ErbStG):**

Junge Finanzmittel können auch durch konzerninterne Einlagen entstehen.

## **Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG):**

Zum verfügbaren Vermögen zählt auch nicht steuerbares oder steuerfreies Vermögen (z. B. im Falle eines DBA). Die Erbschaftsteuer sowie die Einkommensteuer und die Grunderwerbsteuer sind im Falle der Veräußerung nicht abzugsfähig.

**Fazit:** Die Diskussion um die Auslegung der Neuregelungen wird mit der Erarbeitung der Richtlinien in eine weitere Runde gehen. Es sollte hierbei darauf geachtet werden, dass die Regelungen auch in der Praxis umsetzbar sind und vor allem den praktischen Gegebenheiten in den Unternehmen entsprechen. Nur so kann das Ziel, durch eine Unternehmensübertragung Arbeitsplätze zu sichern, erreicht werden.

## **Aktuelles Steuerrecht**

### **Verbindliche Anwendung der Digitalen Lohn-Schnittstelle (DLS)**

Arbeitgeber müssen sich ab 01.01.2018 auf die Neuregelungen durch die Einführung einer Digitalen Lohn-Schnittstelle einstellen. Bisher konnten Arbeitgeber freiwillig entscheiden, die sog. Digitale Lohn-Schnittstelle (DLS) zu verwenden. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl 2016 I S. 1679) wurde die Einführung eines einheitlichen Standarddatensatzes als Schnittstelle zum elektronischen Lohnkonto gesetzlich festgeschrieben. Ab dem 01.01.2018 ist die DLS verpflichtend zu verwenden. Die Finanzverwaltung hat hierzu ein BMF-Schreiben vom 26.05.2017 veröffentlicht.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 7 EStG i. V. m. § 4 Abs. 2a LStDV müssen Arbeitgeber die aufzuzeichnenden lohnsteuerrelevanten Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen digitalen Schnittstelle elektronisch bereitstellen. Diese Pflicht ist unabhängig von dem eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm. Ältere Lohnbuchhaltungsprogramme müssen daher umprogrammiert oder grundlegend neu erstellt werden.

Bei der digitalen Lohn-Schnittstelle handelt es sich um einen amtlich vorgeschriebenen Standarddatensatz, der eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung von elektronischen Dateien und Datenfelder enthält. Die DLS fungiert als einheitliche Schnittstelle zum elektronischen Lohnkonto. Die Arbeit der Lohnsteuer-Außenprüfer soll mit der flächendeckenden Einführung der DLS effizienter werden.

Die jeweils aktuelle Version der DLS findet sich auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern und steht zum Download bereit. Neben einer Programmieranweisung (xml-Datei) finden sich dort weitergehende Informationen und auch ein umfassender Fragen- und Antworten-Katalog.

Allerdings lassen die Finanzämter in begründeten Fällen die Übermittlung der lohnsteuerlichen Daten auch in einer anderen auswertbaren Form zu. Damit sollen unbillige Härten vermieden werden. Ob ein Härtefall gegeben ist, wird in der Praxis aber zunehmend restriktiv gehandhabt.

**Fazit:** Die Softwarehersteller werden die Änderungen für ihre Kunden bereitstellen. Die Praxis wird dann zeigen, ob die Prüfungen schneller und effizienter durchgeführt werden können. Wünschenswert ist es in jedem Fall.

## **BFH: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen bei Franchise-Verträgen**

Mit Urteil vom 12.01.2017 (Az. IV R 55/11) bestätigte der Bundesfinanzhof (BFH) das Urteil des Sächsischen Finanzgerichts (FG) vom 28.09.2011 (Az. 8 K 237/11), wonach auch bei Franchise-Verträgen ein Teil des Franchise-Entgeltes einen Hinzurechnungstatbestand nach § 8 Nr. 1 GewStG darstellt.

Im Streitfall betrieb der Kläger ein Restaurant einer bestimmten Restaurantkette. Neben Pachtzinsen hatte er an den Franchise-Geber eine Franchise-Gebühr zu bezahlen, die neben der Zurverfügungstellung von Rezepten, Verfahren der Inventaraufnahme, Buchhaltungs- und Rechnungsführungsverfahren, Geschäftspraktiken auch die Möglichkeit zur Nutzung der Markenrechte des Franchise-Gebers beinhalteten.

Das Finanzamt stufte die Pachtzinsen sowie die komplette Franchise-Gebühr als Hinzurechnungstatbestände im Sinne des § 8 Nr. 1 GewStG ein. In Bezug auf die Pachtzinsen gab das FG und mit ihm der BFH dem Finanzamt Recht. Dabei sei es unbeachtlich, ob die Pachtzinsen ggf. über den ortsüblichen Pachtzinsen lägen.

Allerdings bei der Hinzurechnung der kompletten Franchise-Gebühr widersprach das FG und ihm folgend der BFH dem Finanzamt. Nicht die gesamte, sondern nur der auf die Nutzungsmöglichkeit der Marke entfallende Teil der Franchise-Gebühr sei hinzurechnungspflichtig nach § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG (Überlassung von Immaterialgüterrechten). Die Zurverfügungstellung von „know-how“ stelle hingegen keinen Hinzurechnungstatbestand dar. Mangels weiterer Erkenntnisse teilte das FG die Franchise-Gebühr dergestalt auf, dass 50 Prozent auf die Nutzungsmöglichkeit der Marke entfielen und damit hinzurechnungspflichtig waren.

**Fazit:** Gut ist, dass die Rechtsprechung der mitunter sehr weiten Auslegung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände seitens der Finanzverwaltung entgegentritt.

## **Aktuelle Haushaltspolitik**

### **IW Köln entwirft Tilgungsplan für deutsche Staatsschulden**

In einem Kurzgutachten für die „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ hat das Institut der deutschen Wirtschaft aus Köln (IW Köln) einen Tilgungsplan bis 2035 für die deutschen Staatsschulden - also die Schulden von Bund, Ländern und Gemeinden - entwickelt.

Das Gutachten geht von zwei unterschiedlichen Szenarien aus. Bei einem moderaten Anstieg der Zinsen für öffentliche Anleihen von derzeit rund 2 Prozent auf dann 4,2 Prozent müsste der Staat jährlich 22,5 Mrd. Euro für die Schuldentilgung aufwenden, während der Staat bei einem stärkeren Zinsanstieg auf 5,2 Prozent im kommenden Jahr 47,7 Mrd. Euro in die Schuldentilgung stecken müsste.

Die Modellierung erfolgt vor dem Hintergrund der Annahme, dass die aktuelle Zins-Steuer-Quote - also der Anteil an den Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte, der für Zinsen aufgewendet werden muss und anderen Verwendungen nicht zur Verfügung steht - im Zeitablauf stabil bleiben soll.

Seit 2012 stieg der gesamtstaatliche Schuldenstand Deutschlands nicht weiter an, seit 2014 kommt zudem der Bund ohne neue Schulden aus. In Verbindung mit dem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts bedeutet dies eine jährlich sinkende Quote, auch wenn in den öffentlichen Haushalten keine Tilgung erfolgt.

Dabei sollte man allerdings im Blick haben, dass die sinkende Schuldenstandsquote vornehmlich auf die geringen Kreditzinsen zurückzuführen ist. Die Zinsausgaben haben sich in der Niedrigzinsphase deutlich reduziert und somit finanziellen Druck von den öffentlichen Haushalten genommen, ohne dass dafür besondere Sparanstrengungen vonnöten waren. Risiken entstehen hier durch einen möglichen Kurswechsel der EZB. Dazu kommen die demografischen Risiken ab Mitte der 2020er-Jahre mit starken Ausgabenanstiegen in anderen Bereichen. Angesichts dessen besteht nach Auffassung des IW Köln Handlungsbedarf. Ein Tilgungsplan könnte dafür sorgen, drohende Haushaltsbelastungen einer Zinswende zu kompensieren.

Nach den Berechnungen des IW zeigt der Vergleich zwischen aktueller Steuerquote und dem Durchschnitt der letzten 15 Jahre, dass durch die derzeit hohen Steuereinnahmen genügend Spielraum für beide Tilgungsplanvarianten vorhanden ist. Bei Umsetzung des geringeren Tilgungsplans wären zusätzlich Steuererleichterungen möglich.

**Fazit:** Es liegt wahrscheinlich in der Natur der Sache, dass ein „Herauswachsen aus den Schulden“ die Anstrengungen zur Tilgung derselben reduziert. Angesichts der Risiken darf dieses Thema jedoch nicht aus dem finanzpolitischen Aufgabenkatalog fallen.

### **Entlastung der Länder und Kommunen bei den Flüchtlings- und Integrationskosten**

Der Bund hat die Bundesländer und die Kommunen im Jahr 2016 im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten um insgesamt 9,3 Mrd. Euro entlastet. Dies geht aus dem von der Bundesregierung vorgelegten "Bericht über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2016" hervor. 2015 hatte sich der Bund über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer mit pauschal zwei Mrd. Euro an den asyl- und flüchtlingsbedingten Ausgaben der Länder beteiligt.

Die Bundesregierung teilt in dem Bericht mit, der Bund habe sich im vergangenen Jahr an "Ausgaben für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und pauschale Zahlung i. H. v. 670 Euro je abgelehntem Flüchtling" mit zusammen rund 5,5 Mrd. Euro beteiligt. Als Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge seien 350 Mio. Euro bezahlt worden. Zur Verbesserung der Kinderbetreuung habe der Bund 339 Mio. Euro bereitgestellt und als Kompensationsmittel für die Soziale Wohnraumförderung 500 Mio. Euro. Die "Integrationspauschale" habe zwei Mrd. Euro betragen. Die Kosten der Unterkunft und Heizung für Asyl- und Schutzberechtigte werden mit 400 Mio. Euro angegeben. Maßnahmen des Technischen Hilfswerks sowie "die unentgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und Erstattung der den Bedarfsträgern entstandenen angemessenen und notwendigen Herrichtungskosten" werden mit 155 Mio. Euro beziffert. Außerdem werden Beförderungskosten i. H. v. 95 Mio. Euro angegeben.

Der Bericht enthält zudem umfangreiche Angaben der Bundesländer zur Verwendung der Mittel. Zahlreiche Länder wiesen in ihren Berichten auf die aus ihrer Sicht unzureichende Beteiligung des Bundes an den flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben der Länder hin und erheben zum Teil weitergehende Forderungen an den Bund. Der Bund verweist in diesem Bericht auf seine Erwartung, dass diese Mittel sach- und fachgerecht ausgegeben werden. Einige Länder argumentieren dagegen grundsätzlicher - so sei u. a. die Verteilung von Bundesmitteln über die Umsatzsteuer eine Verteilung allgemeiner, zweckungebundener Deckungsmittel. Eine rechtsverbindliche Verwendungsaufgabe sei nicht vorgesehen.

Erhoben wird in dem Bericht außerdem der Stand der Beschlüsse zur Umsetzung der Entlastung der Kommunen i. H. v. 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018. Bei der Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 wird deutlich, dass sieben der 13 Flächenländer (noch) keine Angaben zur Umsetzung machen bzw. die Mittel auch nur teilweise an die Kommunen weiterreichen.

**Fazit:** Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Kommunen ändert nichts an der Tatsache, dass vor allem die Länder diese Mittel sehr unterschiedlich handhaben. Es sollten im gesamtstaatlichen Interesse Wege und Instrumente gefunden werden, die Mittel wirklich dort ankommen zu lassen, wo sie auch ausgegeben werden.

### **Das neue System der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020**

Mehr Geld für die Länder, mehr Kompetenzen für den Bund: Die Änderungen im Grundgesetz, die Voraussetzung für die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind, wurden am 19.07.2017 im Bundesgesetzblatt Teil 1, Jahrgang 2017, Nr. 47 veröffentlicht und sind am 20.07.2017 in Kraft getreten.

Das Reformpaket sieht vor, den Ländern künftig mehr Geld zuzuweisen und dem Bund mehr Kompetenzen einzuräumen. Die Bundesländer werden ab 2020 jährlich mit rund 9,7 Mrd. Euro entlastet. Das sind noch einmal 230 Mio. Euro mehr, als der Bund in der ursprünglichen Einigung vom 14. Oktober zugesagt hatte. Grund dafür ist die aktualisierte Steuerschätzung für die kommenden Jahre. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Bundeshaushalt um diese Milliarden zusätzlich belastet wird. Denn: Einige Zahlungen, die der Bund heute schon leistet, sind in der neuen Summe enthalten, etwa die Mittel des 2019 auslaufenden Solidarpakts sowie die Mittel für den Ausbau von kommunalen und öffentlichen Verkehrsmitteln.

Im Gegenzug erhält der Bund mehr Kontroll-, Steuerungs- und Prüfrechte, weil er durch die Neuregelung in Zukunft mit einer stärkeren Verantwortung für die finanzschwächeren Länder behaftet ist. So soll es ab 2021 eine Bundesgesellschaft geben, die Investitionen ins Fernstraßennetz in einer Hand bündelt. Geplant ist außerdem ein bundesweiter Online-Portalverbund, der Bürgern einen einheitlichen Zugriff auf alle Verwaltungsangebote ermöglicht (Art. 91c GG). Daneben werden die Weisungsrechte des Bundes in Steuerfragen gestärkt (Art. 108 GG). Der Bundesrechnungshof darf außerhalb seiner bisherigen Zuständigkeiten die Mittelverwendung kontrollieren, wenn der Bund Aufgaben der Länder mitfinanziert (Art. 104b, Art. 114). Auch der Stabilitätsrat wird gestärkt. Er überwacht künftig auch, ob die Länder die Regeln der Schuldenbremse einhalten - ohne jedoch Sanktionen verhängen zu dürfen (Art. 109a GG).



Bisher gab es einen Ausgleich der Finanzkraft in drei Stufen: vorab eine Umverteilung über die Umsatzsteuer, dann der Länderfinanzausgleich im engeren Sinn, schließlich ergänzende Zuweisungen des Bundes. Künftig läuft der Ausgleich in zwei Stufen ab: Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach Einwohnern verteilt, hier wird schon die unterschiedliche Finanzkraft berücksichtigt (Art. 107 GG). Dabei wird die Abschöpfung für die Geberländer gedeckelt. In der zweiten Stufe gleicht der Bund verbleibende Lücken aus.

Bei der Verteilung der Umsatzsteuer wird weiterhin all jenes eingerechnet, was auch im alten System bei der Bemessung der Finanzkraft eine Rolle spielte: die Finanzkraft der Gemeinden (etwas mehr als bisher), die besondere Rolle der Stadtstaaten ("Einwohnerveredelung"), die besonderen Probleme dünnbesiedelter Länder, Hafencosten sowie die Förderabgabe auf Öl und Gas.

Bundesergänzungszuweisungen gibt es zukünftig weiterhin für finanzschwache Länder, für die Kosten der politischen Führung, für Länder mit besonders wenig Forschungsmitteln.

Bremen und das Saarland erhalten zusätzliche Gelder des Bundes (Art. 143d GG). Es geht um Sanierungshilfen von jeweils 400 Mio. Euro jährlich ab 2020. Beide Länder müssen dafür "Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft" ergreifen.

Alles in allem startet das neue Ausgleichssystem mit einer Belastung für den Bund i. H. v. fast 10 Mrd. Euro. Die Summe wächst nach vorliegenden Prognosen bis zum Jahr 2030 auf 14 Mrd. Euro. Für die Länder gilt: Finanzschwächere werden stärker als bisher an die durchschnittliche Finanzkraft herangeführt. Die finanzstarken Länder verlieren weniger. In absoluten Beträgen stellen sich Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg am besten. Hessen liegt nach Sachsen und Niedersachsen auf dem sechsten Rang. Je Einwohner gerechnet, liegen Bremen und das Saarland durch die Extra-Zahlungen zum Abbau der Verschuldung deutlich vorn. Brandenburg erhält den geringsten Zuwachs je Einwohner.

Die Etablierung der Bundesverwaltung für Fernstraßen (Art. 90 GG) hatte lange Zeit für kontroverse Diskussion gesorgt. Entgegen dem ursprünglichen Vorschlag wurde nun beschlossen, jedwede zukünftige private Beteiligung auszuschließen und auch die Reichweite von ÖPP-Projekten zu beschränken. Das heißt, auch zukünftig wird weiterhin nach Kassenlage investiert. Konkret lautet es in Art. 90 GG: "Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz." In der Praxis kommen durch diese Formulierung Unsicherheiten auf, denn es gibt bereits einige länger geplante ÖPP-Projekte, die ggf. diese Anforderung nicht erfüllen.

Teil des Verhandlungspakets war auch eine stärkere direkte Beteiligung des Bundes an den Sanierungskosten für Schulen in finanzschwachen Gemeinden. Dafür wird

das strenge Kooperationsverbot im Grundgesetz gelockert (neuer Art. 104c GG). Im Rahmen dieser Vereinbarung stellt der Bund insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Damit wird der bestehende Kommunalinvestitionsförderfonds für finanzschwache Kommunen auf 7 Mrd. Euro aufgestockt. Die Mittel werden nach den Kriterien Einwohnerzahl, Arbeitslosigkeit und Kassenkredite verteilt.

Das neue System der Finanzbeziehungen soll sich über einen Zeitraum von zehn Jahren bewähren. Danach können der Bund oder mindestens drei Länder Verhandlungen über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen verlangen. Wenn es fünf Jahre später kein Ergebnis gibt, tritt das System außer Kraft (Art. 143f GG).

Fazit: Die Bundespolitik ist sich der fachlichen Kritik am neuen Ausgleichssystem durchaus bewusst. Denn entgegen früheren Ankündigungen löst das neue System das Versprechen von mehr Transparenz und einer positiven Stimulierung der Anreizsysteme in den Ländern nicht ein. So notwendig die Sanierung der Schulinfrastruktur auch in finanzschwachen Gemeinden ist, so problematisch bleibt die Lösung der direkten Finanzierung durch den Bund. Schließlich sind nach dem Grundgesetz die Länder in der prioritären Verantwortung für die Kommunen. Das gilt im Übrigen auch für die anderen Bereiche der öffentlichen Infrastruktur, die deutsche Standorte für Unternehmen wirtschaftlich attraktiv machen und ihre Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Kontext unterstützen. Für Bürger und Unternehmen wird es eher schwieriger, auf lokaler Ebene Aufgaben und Verantwortungen sowie deren Finanzierung zuzuordnen.

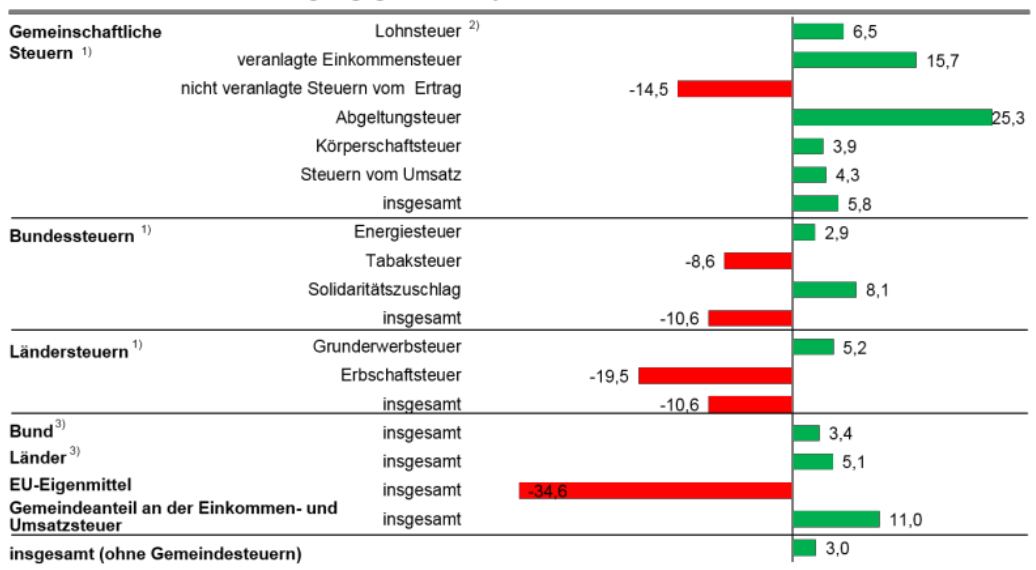
### **Entwicklung der Steuereinnahmen im ersten Halbjahr 2017**

Im Juni 2017 waren die Steuereinnahmen mit minus 6,5 Prozent im Vergleich zum Juni 2016 deutlich rückläufig. Verantwortlich für das Ergebnis sind drei (Einmal)Faktoren: (1) die Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer an Energiekonzerne (6,3 Mrd. Euro), (2) ein starkes Minus bei der Erbschaftsteuer (hier war es u. a. ein großer Einzelfall im Vorjahr) und ein (3) starkes Minus bei den Einnahmen aus der Besteuerung von Dividendenausschüttungen.

Kumuliert ist das Aufkommen bis Ende Juni im Vergleich zum Vorjahr um 3,0 Prozent gestiegen. Die Steuerschätzer gehen zwar bei ihrer Mai-Schätzung noch von einem Anstieg von 3,9 Prozent für das gesamte Jahr 2017 aus, aber die aufkommensstarken Monate kommen erst noch. Außerdem liegen die gemeinschaftlichen Steuern immer noch kräftig im Plus mit 5,8 Prozent kumuliert zum Vorjahreszeitraum. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für den Solidaritätszuschlag, der allein dem Bund zusteht. Nicht nur die Lohnsteuer (+7,1 Prozent zum Vorjahresmonat), sondern ebenso die veranlagte Einkommensteuer (+12,7 Prozent) sowie die Körperschaftsteuer (+7,8 Prozent) haben sich deutlich positiv entwickelt. Und auch kumuliert entwickeln sich die Einnahmen aus Steuerarten deutlich positiv, die überwiegend den Unternehmen zuzuordnen sind. Die veranlagte Einkommensteuer ist bis Juni 2017 um 15,7 Prozent gestiegen, ebenso wie die Abgeltungssteuer (+25,3 Prozent). Einen deutlichen Aufkommenszuwachs i. H. v. 4,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnen auch die Steuern vom Umsatz, wenn gleich die Umsatzsteuereinnahmen im Juni im Vergleich zum Vorjahresmonat zurückgingen.

# Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Steuereinnahmen von Bund und Ländern  
Januar-Juni 2017; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



<sup>1)</sup> Auswahl, <sup>2)</sup> nach Abzug der Kindergelderstattung, <sup>3)</sup> nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Juli 2017

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen von Januar bis Juni rechnerisch um 3,4 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Ursache der geringeren Dynamik ist der Rückgang bei den reinen Bundessteuern durch die Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer.

Die Ländereinnahmen profitieren vom deutlichen Plus bei den gemeinschaftlichen Steuern sowie vom ungebremsen Anstieg der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (+5,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum).

Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich von Januar bis Juni 2017 um 11,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

**Fazit:** Es trifft weiterhin zu, dass die Steuereinnahmen wachstumsbedingt stetig steigen. Die Lage ist ja sogar so gut, dass der Bund nicht nur die Übernahme von Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Geflüchteten aus Überschüssen finanzieren kann. Er kann sich auch eine Rückzahlung von mehr als 6 Mrd. Euro an die Energiekonzerne leisten und dann immer noch einen Überschuss im Haushalt für das Gesamtjahr 2017 erwarten.

## Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2017

Die Länderhaushalte haben nach Ablauf des ersten Halbjahres 2017 deutlich mehr Einnahmen in ihren Kassen. Die Ländergesamtheit weist Ende Juni einen Finanzierungsüberschuss von mehr als 5,2 Mrd. Euro aus - im Vorjahreszeitraum betrug der Finanzierungsüberschuss noch 3,9 Mrd. Euro. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum kräftig um 4,1 Prozent, während die Einnahmen um 4,8 Prozent, die Steuereinnahmen um 4,9 Prozent zunahmen.

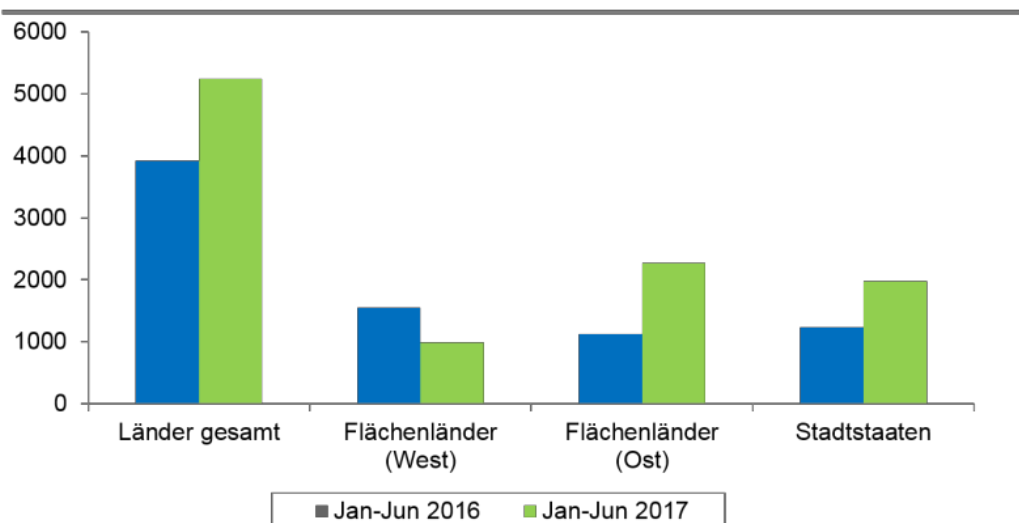
Die Flächenländer (Ost) haben ihren Finanzierungsüberschuss des Vorjahres nahezu verdoppelt. Die Ausgaben liegen mit einem Zuwachs von 1,8 Prozent weiterhin

weit unter dem Bundesdurchschnitt. Schwerpunkt des Ausgabenzuwachses sind im Fall der Flächenländer (Ost) die Zuweisungen an die Gemeinden/Gemeindeverbände. Die Stadtstaaten haben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur 2,9 Prozent mehr ausgegeben. Der Großteil davon entfällt auf Sachinvestitionen. Auch hier machen die Mehraufwendungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie mehr öffentliche Infrastrukturinvestitionen den größten Teil des Ausgabenanstiegs aus.

Der Überschuss der Flächenländer (West) beträgt Ende Juni 2017 990 Mio. Euro. Im Vorjahr waren es zu diesem Zeitpunkt knapp 1,6 Mrd. Euro. Grund dafür sind steigende Ausgaben (+5,6 Prozent), und zwar mit einem höheren Anstieg als die Einnahmen (+5,1 Prozent). Die "Zahlungen an Verwaltungen" steigen stärker, beim laufenden Sachaufwand und bei den Zinsen gehen die Ausgaben zurück.

### Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Juni 2017; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai, Ausgabe Juli 2016 und Juli 2017

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast 14 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und nur 0,7 Prozent in Niedersachsen.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Jun 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Jun 2017 im Vgl. zum Vj. In %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Jun 2017 im Vgl. zum Vj. In %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+5,5	+5,4	+3,1	Erhöhung	
BY	+3,3	+3,8	+2,6	Erhöhung	
BB	+11,3	+9,7	+3,6	Erhöhung	
HE	+5,1	+5,5	+7,2	Minderung	

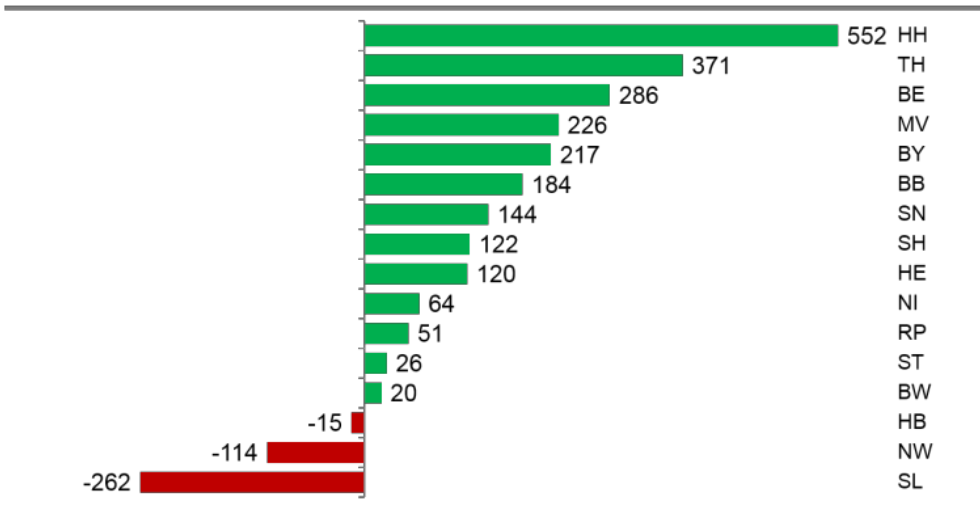
	Zuwachs der Steuerein- nahmen Jan- Jun 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Jun 2017 im Vgl. zum Vj. In %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Jun 2017 im Vgl. zum Vj. In %	Entwicklung des Über- schusses	Entwicklung des Defizits
MV	+13,9	-0,2	-2,6	Erhöhung	
NI	+0,7	+2,5	+4,7	Minderung	
NW	+5,7	+7,1	+11,3		Erhöhung
RP	+3,6	+4,3	+2,9	Erhöhung	
SL	+10,1	+12,1	+3,2		Minderung
SN	+8,8	+8,0	+3,3	Erhöhung	
ST	+4,5	+2,5	+3,0	Minderung	
SH	+3,6	+6,0	+2,2	Erhöhung	
TH	+7,8	+6,8	-0,9	Erhöhung	
BE	+1,1	+7,1	+3,2	Erhöhung	
HB	+7,9	-2,5	+2,9		Erhöhung
HH	+7,7	+7,3	+1,8	Erhöhung	

Der gute Abschluss der Länderhaushalte in 2016 setzt sich weiter fort. Insgesamt 13 der 16 Länder konnten sich gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres verbessern. Auffällig ist allein die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen - mit einem Defizit von etwas mehr als 2 Mrd. Euro haben sie jetzt wieder den Stand von vor zwei Jahren, nachdem sich der Finanzierungsüberschuss zuletzt deutlich positiv entwickelt hatte.

So sind neben den Zahlungen an Gemeinden/Gemeindeverbände auch die Personalausgaben in Nordrhein-Westfalen stärker gestiegen als in anderen großen Flächenländern (West).

## Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Jun 2017; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe Juli 2017

**Fazit:** Die Entwicklung der Länderhaushalte ist auf einem sehr guten Weg. Aus Sicht der Wirtschaft bleibt elementar, dass die regionalen Standortbedingungen für Unternehmen und Arbeitnehmer stetig modernisiert werden. Das heißt, die investiven Ausgaben müssen deutlich gegenüber den konsumtiven steigen.

## Aktuelle EU-Steuerpolitik

### Länderspezifische Berichtspflicht: OECD informiert über die Umsetzung

Am 04.05.2017 informierte die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über den Stand der Umsetzung des Aktionspunkt 13 ("Country-by-Country Reporting") - ein Mindeststandard des Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung. Multinationale Unternehmensgruppen müssen für Steuerjahre, die an oder nach dem 01.01.2016 begannen, nach Ländern aufgegliederte Steuer- und Unternehmensdaten an ihre zuständigen Finanzämter liefern. Ab Juni 2018 sollen die Finanzverwaltungen diese Länderberichte untereinander automatisch austauschen.

Bislang haben 57 Staaten und Hoheitsgebiete, darunter 24 Mitgliedstaaten der EU, das sogenannte CbC Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA) unterzeichnet. Dieses legt für jeden Unterzeichnerstaat fest, welche staatliche Stelle die CbC-Reports sammelt und weitergibt. Von den insgesamt 57 hat gut die Hälfte der Unterzeichnerstaaten beim zuständigen Sekretariat angegeben, mit welchen anderen Staaten und Hoheitsgebieten sie einen Austausch von Länderberichten - spontan oder auf Verlangen - für die Zukunft vereinbaren wollen.

Darüber hinaus hat die Europäische Union mit der sogenannten DAC 4-Richtlinie (Richtlinie 2016/881/EU des Rates) eigene Regeln zur Umsetzung des OECD-Standards geschaffen. Im Ergebnis werden EU-Mitgliedstaaten die Berichte untereinander automatisch, also nicht erst auf Nachfrage, austauschen.

Hintergrund: Der Umsetzungsstand bei jeder der insgesamt vier BEPS-Mindeststandards - BEPS steht für base erosion and profit shifting - wird von der OECD in Paris überwacht. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die ge-

troffenen Bekämpfungsmaßnahmen zeitgerecht und passend umgesetzt werden. Der DIHK unterstützt dies, weil nur so ein Level-Playing-Field für Wirtschaftsbeteiligte erreicht werden kann.

### **EU-Vorschlag für eine Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen**

Die Europäische Kommission hat am 21.06.2017 vorgeschlagen, dass ab dem Jahr 2019 bestimmte Gesellschaften und Berufsgruppen wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Buchhalter, Banken ("Intermediäre") unter bestimmten Umständen ihre Pläne zur Reduzierung der Steuerlast von Privatpersonen oder Unternehmen innerhalb von fünf Tagen unaufgefordert der Steuerverwaltung melden. Die Pläne müssen auf eine grenzüberschreitende Transaktion gerichtet sein und "Modellcharakter" besitzen. Letzterer wird nicht in der Richtlinie selbst definiert, sondern soll anhand der Prüfung eines Katalogs von ca. 23 alternativen Kriterien ("hallmarks") aus einem Anhang IV zur Richtlinie ermittelt werden. Die geplante Meldepflicht erstreckt sich auf alle Arten von direkten Steuern: Einkommen-, Körperschaft-, Kapitalertrag- und Erbschaftsteuer. Die gesammelten Daten sollen zwischen den Mitgliedstaaten vierteljährlich ausgetauscht werden. Eine Information des Anzeigenden über das Ergebnis der Prüfung ist nicht geplant.

In erster Linie will die Kommission ein selbst erklärtes Informationsdefizit der Finanzverwaltung mit der Meldepflicht beheben. U. a. die "Panama Papers" hätten gezeigt, dass aggressive, grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle sich negativ auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgewirkt hätten. In ihrer Auswirkungsstudie zum Richtlinienentwurf teilt sie außerdem mit, dass die Finanzverwaltungen die gemeldeten Daten grundsätzlich auch für ihre Risikobewertung und für Prüfzwecke verwenden könnten. Da in drei Fällen die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen übergeht, ist der Kommissionsvorschlag über die Berufsgruppe der Berater hinaus von allgemeinem Interesse: Es ist kein externer Berater eingeschaltet ("In-house-Gestaltung"), er beruft sich auf ein ihn schützendes Berufsgeheimnis (Rechtsanwälte und Steuerberater) oder er praktiziert außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie, also von außerhalb der EU. Die Planer rechnen mit Steuermehreinnahmen in unbezifferter Höhe.

**Einschätzung:** Der Anhang IV zur Richtlinie ist sehr weit und schwer verständlich formuliert. Von einer klaren Handlungsanweisung an die Rechtsunterworfenen kann daher keine Rede sein (Melden, aber was?). Insofern ist die Aussage in der Auswirkungsstudie der Kommission, die Umsetzungskosten hielten sich in Grenzen, da die Berater die zu meldenden Informationen in den Kurzbeschreibungen ihrer Modelle bereits vorhielten, wenig überzeugend. Besonders schade ist, dass ein sinnvoller Vorschlag aus dem im Auftrag des BMF erstellen Gutachten des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen keinen Eingang in den Entwurf gefunden hat: Dass die Steuerpflichtigen im Gegenzug zur Meldepflicht Rechtssicherheit für ihr Beratungsergebnis von der Finanzverwaltung erhalten.

### **Neuigkeiten von der US-Steuerreform: Border Adjustment Tax (BAT) offenbar vom Tisch**

Die US-amerikanischen Pläne für eine tiefgreifende Reform der Ertragsteuern - u. a. eine Reduzierung der Steuersätze für natürliche Personen und eine massive Absenkung der Steuerlast für Corporations bzw. Kapitalgesellschaften - wird mittlerweile im

Kongress beraten. Dabei ist die Gegenfinanzierung der geplanten Entlastungen weiter unklar. Nachdem der Präsident wenig Sympathien für eine Grenzausgleichsteuer oder BAT erkennen ließ, zogen die Abgeordneten im "House of Representatives" jetzt nach:

Zwar fand anlässlich einer Sitzung des Haushaltsausschusses vor der parlamentarischen Sommerpause (19. Juli) ein Antrag gegen die Border Tax keine Mehrheit. Ein führender Vertreter der republikanischen Partei sagte aber im Anschluss, sie sei zu kontrovers und würde daher (zunächst) nicht weiterverfolgt. In Gesprächen zwischen dem Abgeordnetenhaus, dem Senat und dem Weißen Haus seien konstruktive Gespräche über eine alternative Gegenfinanzierung auf einem "guten Weg".



### Internationales und Europäisches Steuerrecht



Von Florian Haase  
5., neu bearbeitete Auflage 2017, 444 Seiten, Softcover,  
32,99 Euro  
ISBN 978-3-8114-7351-5  
Verlag C.F. Müller, Heidelberg

Das Internationale und Europäische Steuerrecht ist ständig in Bewegung. Mit der 5. Auflage wird das Werk auf den Stand von Januar 2017 gebracht. Es greift die aktuellen gemeinschaftsrechtlichen Einflüsse, Entwicklungen auf OECD-Ebene (jüngst z. B. das sog. Multilaterale Instrument) sowie Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des BVerfG und BFH auf. Auch der Reformeifer des deutschen Steuergesetzgebers verlangte eine neuerliche Überarbeitung dieses Lehrbuches.

Wer sich mit dem (deutschen) Steuerrecht beschäftigt, kommt nicht mehr ohne Grundkenntnisse im Internationalen Steuerrecht aus. Hier setzt das vorliegende Lehrbuch an: Es führt in diejenigen Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften ein, die zu beachten sind, wenn ein steuerrechtlicher Sachverhalt Auslandsbeziehungen aufweist. Erläutert werden die Grundprinzipien und Strukturen des deutschen Internationalen Steuerrechts sowie des Europäischen Steuerrechts. Dabei wird besonderer Wert auf Systematik und Verständlichkeit gelegt; viel wichtiger als Spezialwissen nämlich ist die sichere Beherrschung der großen Leitlinien.

Dargestellt werden - unter besonderer Berücksichtigung des Ertragsteuerrechts - die verschiedenen Arten persönlicher und sachlicher Steuerpflichten, die Konsequenzen der Begründung und Aufgabe steuerlicher Anknüpfungspunkte im Inland, das deutsche Außensteuerrecht nebst den Grundzügen von Verrechnungspreisen, das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen sowie das Europäische Steuerrecht (mit Schwerpunkt auf den Grundfreiheiten und der Frage, wann eine nationale steuerliche Norm als gemeinschaftsrechtswidrig einzustufen ist).

50 in die systematische Darstellung eingearbeitete Beispielfälle stellen stets den praktischen Bezug her.

## Tax Compliance



Positionen, Empfehlungen und Beispiele von Experten aus Wirtschaft, Prüfung und Beratung

2017, ca. 180 S., 44,00 Euro  
ISBN: 978-3-8021-2098-5

IDW-Verlag Düsseldorf

Die Beitragssammlung zum hochaktuellen Thema Tax Compliance umfasst Best-Practice-Beispiele, Berichte und Prozessvisualisierungen, die eine typische Herangehensweise verdeutlichen und auf Gefahren sowie Hindernisse hinweisen. U. a. werden folgende Themen vorgestellt:

- Prüfung von Tax CMS
- Ausgestaltung von Tax CMS für umsatzsteuerliche Zwecke
- Ausgestaltung des Tax CMS für einen kleinen Handwerksbetrieb
- Allgemeine Grundsätze von Tax CMS im Konzern
- Tax Compliance als Instrument zur steuerstrafrechtlichen Risikoreduzierung

Durch den starken Praxisbezug und die Empfehlungen ist eine Ableitung zur Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems für Ihr eigenes Unternehmen möglich.

## Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz (Auszug), Kommentar



Von Vizepäsident des BFH a. D. Hermann-Ulrich Viskorf, Notar Dr. Stephan Schuck, Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Assessor jur. Torsten Bock

5. Auflage 2017, ca. 1800 Seiten, gebunden, 169,00 Euro  
Subskriptionspreis: 149,00 Euro, gültig bis zum 30.09.2017

978-3-482-51685-6  
Verlag Neue-Wirtschafts-Briefe, Herne

Nach der Erbschaftsteuerreform 2016 - Der Kommentar zum neuen Recht von namhaften Experten des Erbschaftsteuerrechts

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Steuer mit sehr hohem Beratungsbedarf. Die Höhe der Steuerbelastung hängt - wie

bei kaum einer anderen Steuer - maßgeblich von der konkreten Gestaltung im Einzelfall ab. Die zuverlässige Beurteilung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen von Vermögensübergängen erfordert sowohl den Rückgriff auf die Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes als auch auf die des Bewertungsgesetzes. Der vorliegende Kommentar ist daher als "Doppel-Kommentar" konzipiert. Er enthält sowohl die vollständige Kommentierung der Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes als auch die Kommentierung der für das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bedeutenden Vorschriften des Bewertungsgesetzes.

In der 5. Neuauflage sind die grundlegenden Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits berücksichtigt.

Das Besondere: Mit dem Kauf der gedruckten Ausgabe steht dem Leser bis zum Erscheinen der Folgeauflage auch die Online-Version des Kommentars zur Verfügung. Diese wird unterjährig aktualisiert und an die neuen Entwicklungen im Erbschaftsteuerrecht angepasst. Darüber hinaus werden aktuelle News den einzelnen Kommentierungen zugeordnet und direkt angezeigt.

**Impressum:**

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

*Bemerkung:*

*Die SteuerInfo wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.*

*Die in der SteuerInfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*